

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 144/2017 für die Gemeinde Sarlhusen

Antrag des Bearbeitungsgebietsverbandes Brokstedter Au auf naturnahe Umgestaltung der Stör zwischen Rensinger See und Bünzau, Kreis Steinburg

Der Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au beantragt das wasserrechtliche Zulassungsverfahren gemäß § 68 Wasserschutzgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 52 ff. des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL. Schl.- H.)in der zz. geltenden Fassung für die naturnahe Umgestaltung der Stör zwischen der Station 61+133 und 49+890. Bei den Maßnahmen gemäß EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) handelt es sich um den Bau zweier Sandfänge oberhalb von Kellinghusen, um sieben Gewässerverschwenkungen sowie um Strukturmaßnahmen.

Genehmigungsantrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von 04.09.2017 bis 04.10.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- 1.beim Kreis Steinburg, Wasserbehörde, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe Zimmer 211
- 2.beim Amt Kellinghusen, Kieler Str. 49 in 25551 Hohenlockstedt Zimmer 1.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei Amt Kellinghusen, Kieler Str. 49 in 25551 Hohenlockstedt oder beim Kreis Steinburg, Wasserbehörde, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung sollte den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gegeben wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Es kann eine Benachrichtigung von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Für das geplante Vorhaben war gem. § 3c Satz 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Steinburg, Amt für Umwelt-schutz, Wasserbehörde, Karlstr. 13, Zimmer 211 in Itzehoe eingesehen werden. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hohenlockstedt, 25. August 2017

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
im Auftrag

gez.
Gluth

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 28. August 2017.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Grundstück zum Gasthaus – Zur Doppeleiche - befindet“ ist erfolgt.